

Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Portos für Waarenproben sollen die nämlichen Bestimmungen Waarenproben maßgebend sein, wie solche im Artikel 6. bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Befsendung gegen die ermäßigte Lage werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säcken, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigelegt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 8.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

Rekommandation.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Wort der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern Südd. Währ. oder 25 Rappen im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbekanntmachung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auslieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern Südd. Währ. oder 25 Rappen zu entrichten.

Geht